

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlskron**

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - folgende Gebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Karlskron als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Karlskron erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Schuldner der Gebühren**

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen der Schuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 1 - 5 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Karlskron. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes -KAG- zu entrichten.

## **§ 6**

### **Gebühren für die Benutzung**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.

In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet: Eingewöhnungsbeginn

bis zum 14. Tag des Monats     100 % der Monatsgebühr

ab dem 15. Tag des Monats     50 % der Monatsgebühr

- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (5) Werden die Buchungszeiten mehr als drei Mal überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 4 zu entrichten.
- (6) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 erhoben.
- (7) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen.

Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Näheres wird im Verpflegungskonzept der jeweiligen Einrichtung geregelt.

- (8) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern den geschuldeten Betrag zu entrichten.

## **§ 7**

### **Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Bei gleichzeitigem Besuch von zwei oder mehr Kindern einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Karlskron reduziert sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 10,-- €. Besuchen gleichzeitig mehr als zwei Kinder eine Tageseinrichtung der Gemeinde Karlskron müssen die Benutzungsgebühren nur für zwei Kinder bezahlt werden. Es entfallen die Benutzungsgebühren für das Kind/die Kinder mit der niedrigsten zu zahlenden Gebühr.

## **§ 8**

### **Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) für Kindergartenkinder nach Art. 23 BayKiBiG wird auf den Gebührensatz nach § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.

## **§ 9**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeinde Karlskron erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Gemeinde Karlskron betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Gemeinde Karlskron.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Karlskron für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Karlskron, 12.04.2019  
Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf  
Erster Bürgermeister

## **Anlage 1**

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Karlskron über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

### **Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Karlskron**

#### **1. Gebührenstaffel Kindergarten**

4 bis 5 Stunden	70,00 €
5 bis 6 Stunden	80,00 €
6 bis 7 Stunden	100,00 €
7 bis 8 Stunden	110,00 €
8 bis 9 Stunden	120,00 €
9 bis 10 Stunden	140,00 €

Spielgeld	5,00 €
Getränksgeld	2,50 €
pro Essen	3,40 €
2. Kind Ermäßigung	10,00 €
3. Kind Ermäßigung	100 %

#### **2. Gebührenstaffel Kinderkrippe**

3 bis 4 Stunden	120,00 €
4 bis 5 Stunden	140,00 €
5 bis 6 Stunden	160,00 €
6 bis 7 Stunden	190,00 €
7 bis 8 Stunden	210,00 €
8 bis 9 Stunden	230,00 €
9 bis 10 Stunden	250,00 €

Spielgeld	5,00 €
Getränksgeld	2,50 €
pro Mittagessen	2,70 €
2. Kind Ermäßigung	10,00 €
3. Kind Ermäßigung	100 %

Das Spielgeld und das Getränksgeld sind in der monatlichen Gebühr enthalten.

#### **3. Sonderfälle**

Für Kleinkinder unter drei Jahren, die den Kindergarten besuchen, wird eine Gebühr entsprechend der Gebühr der Kinderkrippe erhoben.

Für Kleinkinder ab drei Jahren, die die Kinderkrippe besuchen, wird eine Gebühr entsprechend der Gebühr des Kindergartens erhoben.

Die Gebührenanpassung erfolgt ab dem ersten vollen Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres.

#### **4. Überziehungsgebühr gem. § 6 Abs. 5**

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 Euro pro Monat.

#### **5. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 6**

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 Euro.